

Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt)

Aufgrund des Artikel 1 § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 09.05.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in seiner Sitzung am 06.12.2007 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Coswig (Anhalt) erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung für die Stadt Coswig (Anhalt) und ihrer Ortschaften.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (3) Wird der Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, ist die Stadt Coswig (Anhalt) steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Coswig (Anhalt) oder den Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt) hat.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

§ 3 Entstehung der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird oder in dem der Halter wegzieht. Die Hundehaltung ist beendet, wenn der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung beim Bereich Steuern der Stadt Coswig (Anhalt) erfolgt.

- (3) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in dem der Zuzug erfolgt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Das gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet eine Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 3 Abs.1).

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist mit dem Jahresbetrag am 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Bei Antragstellung bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres kann die Steuer ab Folgejahr in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 6

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

a) für die Stadt Coswig (Anhalt)

- für den ersten Hund 40,00 €
- für den zweiten Hund 80,00 €
- für jeden weiteren Hund 100,00 €

b) für die Ortschaft Zieko

- für den ersten Hund 15,00 €
- für den zweiten Hund 30,00 €
- für jeden weiteren Hund 51,00 €

c) für die Ortschaft Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)

- für den ersten Hund 20,00 €
- für den zweiten Hund 40,00 €
- für jeden weiteren Hund 50,00 €

d) ab dem Jahr 2009 gilt für alle Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

- für den ersten Hund 20,00 €
- für den zweiten Hund 40,00 €
- für jeden weiteren Hund 50,00 €

(2) Hunde, für die die Steuerbefreiung nach § 8 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuerermäßigung nach § 9 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Die Steuer beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr

a) für die Stadt Coswig (Anhalt)

- für den ersten Kampfhund 305,00 €
- für den zweiten
und jeden weiteren Kampfhund 610,00 €

b) für die Ortschaft Zieko und die Ortschaft Wörpen (bestehend aus den Ortsteilen Wörpen und Wahlsdorf)

- für den ersten Kampfhund 205,00 €
- für den zweiten
und jeden weiteren Kampfhund 410,00 €

c) ab dem Jahr 2009 gilt für alle Ortschaften der Stadt Coswig (Anhalt)

- für den ersten Kampfhund 205,00 €
- für den zweiten
und jeden weiteren Kampfhund 410,00 €

(4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind:

- | | |
|--------------------------|------------------------------|
| . Bandog | . Mastino Espanol |
| . Bullterrier | . Mastino Neapolitano |
| . Chinesischer Kampfhund | . Pitbull-Terrier |
| . Dogo Argentino | . Römischer Kampfhund |
| . Dogue de Bordeaux | . Staffordshire-Bull-Terrier |
| . Fila Brasileiro | . Tosa-Inu |

§ 7**Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen**

(1) Die Gewährung von Steuervergünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen, Zwingersteuer) nach §§ 8, 9 und 10 richtet sich nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres. In den Fällen des § 3 Abs. 1 sind die Verhältnisse bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.

(2) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigung in Anspruch genommen werden soll:

1. für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden
3. die in den Fällen des § 9 Nr. 3 und 4 geforderte Prüfung vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum mit Erfolg abgelegt haben,

4. und wenn der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft ist.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sind bis spätestens zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

§ 8 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für :
1. Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen " B", "BL", "aG", oder "H" besitzen.
 2. Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
 3. Jagdgebrauchshunde von Jagd ausübungs berechtigten und bestätigten Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird,
 4. Hunde, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dem Erwerb.
- (2) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs.4 zu versteuern sind, wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. ermäßigt für :
1. einen Hund, der der Bewachung von bewohnten Gebäuden dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 2. einen Hund, der der Bewachung von betrieblich genutztem Anwesen dient, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen,
 3. Hunde, die die für Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde vorgeschriebene Prüfung vor Leistungsprüfern der zuständigen Fachorganisation mit Erfolg abgelegt haben und für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder Rettungsdienst zur Verfügung stehen. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 4. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und neben persönlichen Zwecken auch der Jagd dienen,
 5. Hunde die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken auch zur Ausübung des Wachdienstes dienen.
 6. Hunde, die in einem anerkannten Hundesportverein ausgebildet werden.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 6 Abs. 4 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Von zuverlässigen Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in Form einer Zwingersteuer erhoben, soweit der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind und der Hundezüchter sich schriftlich verpflichtet, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise eintragen zu lassen.
- (2) Anerkannte Hundezuchtvereinigungen im Sinne des Abs.1 sind solche, denen das Finanzamt wegen Förderung der Tierzucht im Sinn des § 52 Abs.2 Nr.4 der Abgabenordnung einen gemeinnützigen Zweck nach § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung bescheinigt hat.
- (3) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuern nach § 6 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (4) Die mit der Erhebung der Zwingersteuer verbundene Vergünstigung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:
 1. Für die Hunde müssen geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende einwandfreie Unterkunftsräume vorhanden sein.
 2. Der Hundezüchter muss ordnungsgemäße Bücher führen, aus denen der jeweilige Bestand und der Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist. In diese Bücher ist einer von der Stadt bevollmächtigten Person auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
 3. Ab- und Zugänge sind innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages des Ab- oder Zugangs und bei Veräußerung, außerdem unter Angabe des Namens und der Wohnung des Erwerbers bei der Stadt anzumelden.
 4. Alljährlich, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs.1), hat der Hundezüchter Bescheinigungen der zuständigen Fachorganisation, bei der die Hunde eingetragen sind, vorzulegen, die nachweisen, dass die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
 5. Aller 5 Jahre, vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes (§ 4 Abs. 1), hat der Hundezüchter eine Bescheinigung, die das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 nachweist, beizubringen.

§ 11 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt bei der Stadt schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs.3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tage nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung bei der Stadt abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung ist der Hundehalter verpflichtet, der Stadt dies innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung anzuzeigen.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt verbleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Haltung des Hundes gültig.
- (3) Der Hundehalter hat den/die von ihm gehaltenen Hund/e die gültige Steuermarke sichtbar anzulegen.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke zum festgelegten Preis lt. Verwaltungsgebührensatzung ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen den § 11 Abs.1 und 3 und § 12 Abs.3 und 4 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 16 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 11 Abs.1.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Coswig (Anhalt) vom 04.12.2003, Beschluss Nr. BV 179/2003, außer Kraft.

Coswig (Anhalt), den 06.12.2007

Berlin
Bürgermeisterin